

Stremmel, Dennis

**Working Paper**

## Geistige Eigentumsrechte im Welthandel: Stellt das TRIPs-Abkommen ein Protektionsinstrument der Industrieländer dar?

cege Discussion Papers, No. 32

**Provided in Cooperation with:**

Georg August University of Göttingen, Department of Economics

*Suggested Citation:* Stremmel, Dennis (2004) : Geistige Eigentumsrechte im Welthandel: Stellt das TRIPs-Abkommen ein Protektionsinstrument der Industrieländer dar?, cege Discussion Papers, No. 32, University of Göttingen, Center for European, Governance and Economic Development Research (cege), Göttingen

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/22159>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

***Dennis Stremmel***

***Geistige Eigentumsrechte im  
Welthandel:  
Stellt das TRIPs-Abkommen ein  
Protektionsinstrument der  
Industrieländer dar?***



**GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN**

***July 2004***

Der Beitrag basiert auf einem Vortrag im Rahmen des **6. Göttinger Workshops „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“** (ehemals Passauer Workshop), der vom 11. bis 13. März 2004 an der Universität Göttingen stattfand. Das *cege* fungiert als Mitveranstalter dieses jährlichen Workshops, der dazu dient, (nicht nur) jungen Wissenschaftlern aus dem Forschungsbereich der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen ein Forum zu geben, ihre aktuellen Projekte vor fachkundigem Publikum vorzustellen und zu diskutieren sowie einen Überblick über die neuesten Entwicklungen, Problemstellungen und methodischen Vorgehensweisen in diesem Fachgebiet zu gewinnen.

Weitere Informationen über die bisherigen Workshops und den Planungsstand zum Workshop 2005 finden Sie unter: <http://www.vwl.wiso.uni-goettingen.de/workshop>. Ansprechpartner ist Dr. Carsten Eckel, *cege* (carsten.eckel@wiwi.uni-goettingen.de).

**Geistige Eigentumsrechte im Welthandel:  
Stellt das TRIPs-Abkommen ein Protektionsinstrument der  
Industrieländer dar?\***

**DIPL.-ÖKONOM DENNIS STREMMEL**  
EUROPEAN BUSINESS SCHOOL  
INTERNATIONAL UNIVERSITY SCHLOSS REICHARTSHAUSEN  
65375 OESTRICH-WINKEL

Inhalt:

1. Einleitung
2. Eigenschaften von geistigen Eigentumsrechten
3. Bedeutung geistiger Eigentumsrechte für den Welthandel
4. Regelung globaler geistiger Eigentumsrechte im TRIPs-Abkommen
5. Fazit

Literaturverzeichnis

***Abstract***

Geistige Eigentumsrechte gewinnen in Zuge der Globalisierung eine immer grössere Bedeutung. Neue Produktionstechniken, schnellere Kommunikationswege und nicht zuletzt die rasante Entwicklung der neuen Medien erleichtern zunehmend Imitationen, Kopien und Piraterie. Im Jahre 1995 wurde mit der Implementierung des TRIPs-Abkommens ein sehr grosser Schritt in Richtung globale Harmonisierung geistiger Eigentumsrechte vollzogen. Ein global verbindlicher Schutzrechtsstandard auf geistiges Eigentum soll nach Auffassung der Befürworter des TRIPs-Abkommens globale Wohlstandsverluste aus Imitationen, Kopien und Piraterie verhindern. Kritiker bezeichnen das TRIPs-Abkommen hingegen als protektionistisches Instrument der Industrieländer mit dem alleinigen Ziel, den Entwicklungsländern dauerhaft den Zugang zu neuen Technologien zu verwehren und sich so vor einem potentiellen Wettbewerb mit Niedriglohnländern zu schützen. Der vorliegende Beitrag soll zwei Punkte klären: zum einen wird untersucht, ob das TRIPs-Abkommen aus ordnungspolitischer Sicht generell abzulehnen ist und zum anderen wie die tatsächliche Ausgestaltung des Abkommens im Hinblick auf ihren Protektionsgehalt zu beurteilen ist.

***Keywords:*** *Intellectual Property Rights, Public Goods, Knowledge, WTO, TRIPs*

***JEL-Class:*** *F0, F1, F2*

---

\* Der Beitrag basiert auf einem Vortrag, der am 12.03.2004 im Rahmen des 6. Göttinger Workshops für Internationale Wirtschaftsbeziehungen an der Universität Göttingen gehalten wurde.

## **1. Einleitung**

Im Jahre 1995 wurde das sog. TRIPs-Abkommen (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) verabschiedet. Das TRIPs-Abkommen ist Teil der zeitgleich gegründeten Welthandelsorganisation WTO, die auch das Dach für das Zollabkommen GATT und das Dienstleistungsabkommen GATS bildet. Die Implementierung des TRIPs-Abkommens erfolgte seinerzeit auf Betreiben der Industrieländer und gegen den eigentlichen Willen der Entwicklungsländer. Nur mit erheblichem Druck und durch Androhung von Sanktionsmaßnahmen gelang es den Industrieländern, die Entwicklungsländer zur Ratifizierung des Abkommens zu bewegen. Kritiker werfen den Industrieländern vor, das TRIPs-Abkommen gezielt als Protektionsinstrument gegen die Entwicklungsländer ausgestaltet zu haben und es auch als solches einzusetzen. Damit verbunden sei das Ziel, die Entwicklungsländer von einer Teilnahme an der Diffusion neuen Wissens auszuschließen, um so potentielle neue Konkurrenten gar nicht erst heranwachsen zu lassen und vom Welthandel weitestgehend zu isolieren.

Der vorliegende Beitrag soll untersuchen, ob dieser Vorwurf gerechtfertigt ist, und das TRIPs-Abkommen tatsächlich als Protektionsinstrument der Industrieländer bewertet werden muss oder ob es sich hierbei um widerlegbare Unerstellungen handelt. Nach einer kurzen Erläuterung der Eigenschaften geistiger Eigentumsrechte in Teil zwei, erfolgt im dritten Teil eine Darstellung der Bedeutung geistiger Eigentumsrechte für den Welthandel. Teil vier untersucht schließlich die im TRIPs-Abkommen getroffenen Regelungen auf ihren Protektionsgehalt.

## **2. Eigenschaften von geistigen Eigentumsrechten**

Es existieren verschiedene Arten von geistigen Eigentumsrechten. Die Abgrenzung erfolgt hierbei anhand des geschützten Objektes. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Kategorien.<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich generell auf alle Kategorien. Die größte ökonomische Relevanz haben jedoch die Patente. Vereinfachend wird daher im Folgenden auch von „Innovator“ als Schöpfer neuen Wissens bzw. von Innovation gesprochen.

---

<sup>1</sup> Die Einteilung der Kategorien basiert auf dem Konzept der WIPO (World Intellectual Property Organization mit Sitz in Genf), vgl. WIPO (2001).

<b>Schutzrechtstyp</b>	<b>geschützte Objekte</b>	<b>Beispiele aus der Praxis</b>
Patente	Gewerblich verwendbare technologische Innovationen	Industrieprodukte Pharmazie Produktionsverfahren
Urheberrechte und verwandte Rechte	Künstlerische, wissenschaftliche oder literarische Arbeiten	Gemälde, Musikstücke, Filme, Bücher, EDV-Programme
Marken	Markennamen, Symbole, Slogans	Konsum- und Industriegüter, Unternehmen aus allen Bereichen
Geschmacksmuster	dekorative Elemente des Produktdesigns Layout-Design von integrierten Schaltkreisen	Automobilbereich Textilbereich
Geographische Angaben	Objekte aus bestimmten Regionen oder Orten	Weine, Spirituosen, Lebensmittel
Schutz vor wettbewerbswidrigem Verhalten	Verhinderung des Mißbrauchs von Schutzrechten	Markenmißbrauch Falsche Angaben Betriebsgeheimnisse

*Tabelle 1: Kategorien geistiger Eigentumsrechte*

Der Innovator erhält durch die Schutzrechte auf geistiges Eigentum ein exklusives Nutzungsrecht für seine Innovation, das jedoch durch die jeweilige Schutzrechtsdauer zeitlich begrenzt ist.<sup>2</sup> Der Inhaber des Schutzrechts wird somit für die Dauer des Schutzrechts zu einem temporären Monopolisten. Dahinter steht der Gedanke, dass es sich bei Wissen um ein öffentliches Gut handelt, die Schaffung neuen Wissens aber gleichzeitig mit Kosten, etwa in Form von F&E-Aufwendungen, verbunden ist.<sup>3</sup> Ohne expliziten Rechtsschutz hätten andere Wirtschaftssubjekte die Möglichkeit, die Innovation ungehindert zu kopieren oder zu imitieren. Dies könnten sie wesentlich billiger als der ursprüngliche Innovator, da sie die angefallenen F&E-Kosten nicht in ihre Kalkulation miteinbeziehen müssen.<sup>4</sup> Die temporäre Monopolstellung soll es dem Innovator also ermöglichen, die ihm entstandenen F&E-Kosten amortisieren zu können. Ohne Rechtsschutz würde sich die Entwicklung neuen Wissens aus privatwirtschaftlicher Sicht nicht mehr lohnen und auf Dauer ausbleiben. Negative Auswirkungen auf den technischen Fortschritt und das wirtschaftliche Wachstum wären die Folge.

### **3. Bedeutung geistiger Eigentumsrechte für den Welthandel**

<sup>2</sup> Die Schutzrechtsdauer ist abhängig von der jeweiligen Kategorie. Für Patente betragen die Schutzrechte in der Regel 20 Jahre.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu MASKUS (2000), S. 27.

<sup>4</sup> Diese bezeichnet man auch als Free-Rider Verhalten. Vgl. hierzu NORDHAUS (1969), S. 37 oder ABBOTT (1998), S. 29.

Die Entscheidung über Ausgestaltung und Kontrolle nationaler geistiger Eigentumsrechte unterlag in der Vergangenheit ausschließlich einzelstaatlicher Souveränität. Jedes Land konnte zunächst über die Stärke der Schutzrechte im eigenen Land autonom entscheiden.

Im Zuge der Freihandelsliberalisierung ergaben sich jedoch zunehmend Probleme: Mit wachsendem Liberalisierungsgrad wird das Gut Wissen zu einem grenzüberschreitenden öffentlichen Gut. So ist es Ländern mit schwachen Schutzrechtsstandards möglich, Innovationen aus anderen Ländern zu imitieren, ohne eine Beteiligung an den dort entstandenen F&E-Kosten zu übernehmen. Sie werden zu Free-Ridern und nutzen ein öffentliches Gut, ohne einen Beitrag für dessen Bereitstellung zu leisten. Die Folge sind Konflikte zwischen den betroffenen Interessensgruppen.

### 3.1. Interessen der Industrieländer

Rund 81% aller weltweiten Ausgaben für F&E stammen aus Industrieländern, obwohl diese nur rund 21% der Weltbevölkerung repräsentieren.<sup>5</sup> Die Industrieländer haben folglich ein sehr hohes Interesse an starken Schutzrechtsstandards. Sie argumentieren, dass entsprechende Schutzrechte notwendig sind, um ein dauerhaft hohes Niveau an F&E-Aktivitäten sichern zu können. Ohne adäquaten Rechtsschutz auf neu generiertes Wissen werden privatwirtschaftliche Forschungsaktivitäten auf Dauer ausbleiben. Durch hohe Schutzrechtsstandards wollen die Industrieländer verhindern, dass ihre Innovationen durch Hersteller in weniger entwickelten Ländern mit entsprechend niedrigen Schutzrechtsstandards imitiert werden können.

### 3.2. Interessen der Entwicklungsländer

Die Interessen der Entwicklungsländer sind naturgemäß völlig anders gelagert. Aufgrund ihrer Faktorausstattung können die Entwicklungsländer nur einen sehr kleinen Anteil der weltweiten F&E-Leistungen realisieren. So beträgt der Anteil der Entwicklungsländer an den weltweiten F&E-Investitionen nur etwa 19%, obwohl sie etwa 79% der Weltbevölkerung repräsentieren.<sup>6</sup> Von diesen 19% aller weltweiten F&E-Investitionen stammt der größte Teil aus besser entwickelten Schwellenländern, also Ländern die sich im Übergang von einem Entwicklungs- zu einem Industrieland befinden (Beispiele sind etwa Mexiko oder auch China). Ein Großteil der ärmeren Entwicklungsländer ist oftmals nicht in der Lage, überhaupt eigenständig Innovationen hervorzubringen, da notwendige Ressourcen nicht vorhanden sind. Entsprechend fordern gerade die rückständigeren Entwicklungsländer Souveränität in bezug auf die Ausgestaltung und Kontrolle ihrer nationalen Schutzrechte, die sie möglichst niedrig ansetzen möchten. Sie argumentieren, dass nur möglichst niedrige Schutzrechte eine rasche Wissensdiffusion in den Entwicklungsländern erlauben. Über diesen Zugang zu neuem Wis-

---

<sup>5</sup> Vgl. UNESCO 2002.

<sup>6</sup> Vgl. UNESCO 2002.

sen und damit verbundenen Imitationsprozessen versprechen sich die Entwicklungsländer die Generierung von Lerneffekten und somit einen langfristigen Aufbau von Humankapital, um irgendwann einmal selbst zu Innovatoren werden zu können.<sup>7</sup> Als Beispiel werden gerne die heutigen Industrienationen Japan und Südkorea genannt, die nach dem zweiten Weltkrieg Vorreiter in Imitation und Nachahmung waren und heute führende Industrienationen darstellen.<sup>8</sup>

Ein weiteres Argument der Entwicklungsländer gegen grenzüberschreitend einheitliche geistige Eigentumsrechte ist der mögliche Missbrauch der Marktmacht durch den temporären Monopolisten. Die Entwicklungsländer fürchten, dass der Inhaber des geistigen Eigentumsrechts seine Stellung ausnutzt und überhöhte Preise für die Schutzrechtsdauer verlangt.

#### **4. Regelung globaler geistiger Eigentumsrechte im TRIPs-Abkommen**

Erklärter Zweck des TRIPs-Abkommens ist es, ein weltweit einheitliches Mindestmaß an Schutzrechten auf geistiges Eigentum zu sichern, das alle beteiligten Länder einhalten müssen. In der Realität sieht dies so aus, dass eine globale Harmonisierung der Schutzrechtsstandards auf das Niveau der Entwicklungsländer erfolgt. Vor Gründung der WTO im Jahre 1995 war alleine die WIPO für eine weltweite Koordination der geistigen Eigentumsrechte zuständig. Diese Organisation besitzt jedoch keinerlei Sanktionsmacht, entsprechend gering war und ist ihr Einfluss. Die einzelnen Staaten konnten mehr oder weniger beliebig ihre nationalen Standards setzen.<sup>9</sup> Im Zuge der fortschreitenden Liberalisierung des Außenhandels genügten die bestehenden Regelungen den Ansprüchen der Industrieländer jedoch nicht mehr, auf ihr Betreiben wurde im Rahmen der WTO-Gründung auch das TRIPs-Abkommen implementiert. Das Abkommen unterliegt, wie alle anderen WTO-Bestandteile auch, dem sog. Single-Package Ansatz. Dies bedeutet, dass jedes WTO-Mitglied ohne Ausnahme auch alle einzelnen Abkommen zu akzeptieren hat und für deren Umsetzung und Kontrolle sorgen muss. Die Entwicklungsländer haben also keine Wahl: Wollen sie Mitglied der WTO sein und von deren Vorteilen profitieren, müssen sie auch das TRIPs-Abkommen anerkennen und die Regelungen im eigenen Land umsetzen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum die Entwicklungsländer der Einführung des TRIPs-Abkommens in dieser Form seinerzeit überhaupt zugestimmt haben, schließlich besaßen Sie zusammen ein erhebliches Stimmrecht. Hier muss berücksichtigt werden, dass sich die Entwicklungsländer zunächst tatsächlich massiv gegen

---

<sup>7</sup> Zum Zusammenhang von Imitationsmöglichkeiten für Entwicklungsländer und deren Wachstumsrate vgl. CONNOLLY (2003), insbes. S. 45ff.

<sup>8</sup> Vgl. MAZZOLENI/NELSON (1998), S. 281.

<sup>9</sup> Vgl. PREUSSE (1996), S. 34 sowie PRIMO BRAGA (1995), S. 382.



die Einführung des Abkommens und dessen Ausgestaltung wehrten, zur Durchsetzung ihrer Interessen setzen die Industrieländer die Entwicklungsländer jedoch unter erheblichen Druck. Insbesondere die USA agierten im Vorfeld der Ratifizierung mit erheblichen unilateralen Sanktionsmaßnahmen gegen nichtkooperationsbereite Entwicklungsländer.<sup>10</sup> Darüber hinaus machte man den Entwicklungsländern Versprechungen, ihre Zustimmung zum TRIPs-Abkommen im Gegenzug mit Handelserleichterungen in den für sie extrem wichtigen Bereichen Agrar und Textil zu belohnen.<sup>11</sup> Unter dem enormen Druck stimmten die Entwicklungsländer schließlich dem TRIPs-Vertrag zu und ratifizierten das Abkommen ohne nennenswerte Änderungen. Den besonders rückständigen Entwicklungsländern wurden jedoch extrem lange Übergangsfristen von bis zu zehn Jahren eingeräumt, die für einige Länder nochmals um 10 Jahre verlängert wurden. Eine vollständige Umsetzung aller Regelungen hat somit spätestens bis zum 01.01.2016 in allen Mitgliedsländern zu erfolgen.<sup>12</sup>

Gegner des TRIPs-Abkommens unterstellen den Industrieländern jedoch bis heute, mit der Implementierung des Abkommens hauptsächlich protektionistische Interessen gegenüber den Entwicklungsländern zu verfolgen.<sup>13</sup>

#### 4.1. Beurteilung des TRIPs-Abkommens aus ordnungspolitischer Sicht

Ziel des TRIPs-Abkommens ist eine weltweite Harmonisierung, also Angleichung, der geistigen Eigentumsrechte. Generell gibt es zwei Wege, auf denen eine solche Harmonisierung erfolgen kann: Sie kann zum einen **marktdeterminiert** und zum anderen **politikdeterminiert** ausgestaltet sein.

Bei der marktdeterminierten Ausgestaltung wird dem Markt die Entscheidung über das Zustandekommen von Harmonisierungsprozessen und deren Ablauf überlassen.<sup>14</sup> Im Rahmen geistiger Eigentumsrechte wäre nun denkbar, dass innovationsschwache Entwicklungsländer ihre Eigentumsrechte zunächst sehr niedrig setzen, um so über Imitationen und die damit verbundenen Lerneffekte langfristig Humankapital generieren zu können. Im Laufe der Zeit wird die Innovationsfähigkeit dieser Länder ansteigen und somit auch der nationale Bedarf nach restriktiverem Schutz des geistigen Eigentums im eigenen Land. Auf diese Weise käme es auf marktlichem Wege, also unter Beachtung der jeweiligen nationalen Präferenzen der beteiligten Akteure, sukzessive zu einer weltweiten Harmonisierung der geistigen Eigentumsrechte.

<sup>10</sup> Vgl. SENTI (2000), S. 611 sowie ADOLF (2001), S. 53f.

<sup>11</sup> Vgl. PANAGARIYA (1999), S. 92f. sowie SENTI (2000), S. 611.

<sup>12</sup> Vgl. WTO (2001), Art. 7.

<sup>13</sup> Zu den Hauptkritikern des TRIPs-Abkommens gehören nach wie vor viele Nichtregierungsorganisationen (NGO's), wie etwa ATTAC. Aber auch Ökonomen wie SOROS kritisieren geistige Eigentumsrechte als „Handelshemmnis“, vgl. SOROS (2003), S. 55.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu LUCKENBACH (1996), S. 222f.

Der zweite Weg ist die politikdeterminierte Harmonisierung. Hier wird eine für alle Beteiligten verbindliche Lösung „von oben“ in Form von Regelungen oder Gesetzen festgelegt, ohne dass die jeweiligen nationalen Präferenzen im Einzelnen beachtet werden. Es erfolgt also keine sukzessive Annäherung anhand nationaler Präferenzen, sondern eine sofortige Vereinheitlichung der geistigen Eigentumsrechte aufgrund von rechtlichen Regelungen.<sup>15</sup> Zu dieser Harmonisierungsform gehört auch das TRIPs-Abkommen.

Frage ist nun, welcher Weg aus ordnungspolitischen Aspekten zu bevorzugen ist. Hierzu lässt sich zunächst festhalten, dass der marktliche Weg generell die effizientere Lösung darstellt, da diese auf den jeweiligen Präferenzen der Beteiligten beruht und somit ein Wohlstandsmaximum herbeiführt. Die politikdeterminierte Lösung basiert hingegen oftmals auf nichtmarktlichen Interessen einzelner Akteure sowie asymmetrischer Macht- und Informationsverteilung bei den Entscheidungsträgern. Wohlstandseinbußen aufgrund ineffizienter Entscheidungen gegenüber der marktdeterminierten Lösung sind die Folge. Es existieren jedoch Situationen, in denen eine marktdeterminierte Lösung keine optimalen Ergebnisse liefern kann. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine Form des Marktversagens vorliegt. Zu den drei Formen des Marktversagens gehören Marktmacht (Monopole), externe Effekte und öffentliche Güter.<sup>16</sup> Im vorliegenden Fall stellt Wissen ein grenzüberschreitendes öffentliches Gut dar. Würde man hier dem Markt die Ausgestaltung der geistigen Eigentumsrechte in den einzelnen Ländern überlassen, kommt es zum Free-Rider-Verhalten: Länder mit niedriger Innovationsrate, annahmegemäß die Entwicklungsländer, würden ihre Schutzrechte dauerhaft bewusst niedrig halten, um kostenlos die Innovationen aus Industrieländern nutzen und nachahmen zu können. Aufgrund des Free-Rider-Phänomens ist somit nicht davon auszugehen, dass diese Länder ihre geistigen Eigentumsrechte sukzessive anheben werden, wie weiter oben beschrieben. Die Länder würden sich demnach nicht an den Bereitstellungskosten für das öffentliche Gut neues Wissen, hier in Form von F&E-Aufwendungen, beteiligen. Folge ist, dass von privatwirtschaftlicher Seite auch aus den Industrieländern langfristig kein Angebot an öffentlichen Gütern in Form von neuem Wissen bzw. Innovationen mehr zustande kommen wird. Die öffentliche-Güter-Problematik würde zu einem völligen Zusammenbruch der Allokationsfunktion des Marktes führen, unter finanziellen Aspekten könnte von privater Seite kein neues Wissen mehr generiert werden.

Folglich ist die von den Entwicklungsländern oftmals geforderte marktdeterminierte Harmonisierungslösung in Bezug auf geistige Eigentumsrechte aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen. Der Markt ist hier nicht in der Lage, eine effiziente Gleichgewichtslösung her-

<sup>15</sup> Vgl. hierzu VAUBEL (1992), S. 30f. sowie LUCKENBACH (1996), S. 222.

<sup>16</sup> Zu den drei Formen des Marktversagens vgl. z.B. MUSGRAVE (1966), S. 7ff.

beizuführen. Auch die scheinbar erfolgreichen Beispiele von Ländern wie Japan oder Südkorea, die diese Imitations-Strategie seinerzeit betrieben haben, ändert daran nichts. Der Übergang dieser Länder zu Industrieländern erfolgte zu einem großen Teil auf Kosten der damaligen Industrieländer, deren Innovationen kopiert wurden. Allerdings muss auch beachtet werden, dass an dieser Stelle durch die Beseitigung der einen Form des Marktversagens eine neue Form geschaffen wird: Durch die politikdeterminierte Harmonisierung erreicht der jeweilige Schutzrechtsinhaber eine zeitweilige Monopolstellung. Man hat so die öffentliche-Güter-Problematik zwar beseitigt, gleichzeitig jedoch eine grenzüberschreitende Marktmachtstellung erzeugt. Vergleicht man jedoch die Folgen dieser Marktstörungen, erkennt man, dass öffentliche Güter regelmäßig zu einem völligen Zusammenbrechen des Marktes führen, d.h. es kommt gar kein Güterangebot von privater Seite mehr zustande, während Marktmacht nur die Allokationsfunktion des Marktes aufgrund verzerrter Preise stört. Der Markt bleibt aber als Koordinationsinstrument weiterhin tauglich.<sup>17</sup> Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Marktmacht meist nur temporär, zeitlich durch die Dauer des Schutzrechts begrenzt, vorliegt. Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass das TRIPs-Abkommen vom Grundsatz her als ordnungspolitisch konform zu beurteilen ist. Eine politikdeterminierte Harmonisierung ist notwendig, damit private F&E-Aktivitäten langfristig gesichert werden können. Entsprechende Argumente von Kritikern, das TRIPs-Abkommen stelle ein reines Protektionsinstrument dar, sind aus ordnungspolitischer Sicht eindeutig widerlegbar.

#### 4.2. Notwendige Reformbereiche im TRIPs-Abkommen

Obwohl das TRIPs-Abkommen aus ordnungspolitischer Sicht zu befürworten ist, kann dennoch nicht bestritten werden, dass in verschiedenen Bereichen erhebliche protektionistische Tendenzen erkennbar sind. Diese basieren jedoch nicht auf dem Abkommen als solches, sondern auf dessen Ausgestaltung. Bei der Formulierung der einzelnen Regelungen wurden fast ausschließlich die Interessen der Industrieländer berücksichtigt.

Es lassen sich derzeit drei Hauptbereiche identifizieren, in denen eine Reformierung des TRIPs-Abkommens besonders dringlich ist, um Stabilität und Akzeptanz durch die Entwicklungsländer langfristig zu sichern<sup>18</sup>:

- a) Verfügbarkeit von lebensnotwendigen Arzneimitteln in Entwicklungsländern
- b) Geistiges Eigentum an genetischen Ressourcen
- c) Geistige Eigentumsrechte an traditionellem Wissen

zu a) *Verfügbarkeit von lebensnotwendigen Arzneimitteln in Entwicklungsländern:*

<sup>17</sup> Vgl. LUCKENBACH (2000), S. 168.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu auch STOLL/SCHORKOPF (2002), S. 223f.

Hierbei handelt es sich um das derzeit akuteste Problemfeld, in dem aber gleichzeitig auch die bedeutendsten Fortschritte der letzten Monate erzielt wurden. Bei den lebensnotwendigen Medikamenten spiegelt sich die bereits erwähnte Marktmachtproblematik wider, von der die Entwicklungsländer aufgrund der weltweiten Vereinheitlichung von Patentregelungen betroffen sind. Die Inhaber von Patenten auf entsprechende Medikamente (etwa Mittel gegen Aids oder Malaria), können aufgrund ihrer Marktmachtstellung Monopolpreise für die Medikamente verlangen, die Entwicklungsländer nicht in der Lage zu zahlen sind. Um ihre nationale Gesundheitsversorgung sicherstellen zu können, fordern die Entwicklungsländer freien oder verbilligten Zugang zu den für sie lebensnotwendigen Medikamenten. Um dies zu erreichen, existieren drei wesentliche Arten von Lösungsvorschlägen<sup>19</sup>:

1. Die Anbieter entsprechender Medikamente betreiben eine **Preisdifferenzierung**. In Entwicklungsländern wird in diesem Fall nur ein wesentlich geringerer Preis für das entsprechende Medikament erhoben, als in Industrieländern. Auf diese Weise lässt sich der Patentschutz aufrecht erhalten, die F&E-Kosten werden größtenteils durch die Erlöse aus dem Absatz in Industrieländern gedeckt.
2. Entwicklungsländern werden **Zwangslizenzen** erteilt, die sie ermächtigen das rechtlich geschützte Medikament für den Eigenbedarf nachzuahmen. Hierfür ist keine explizite Erlaubnis des Patentinhabers notwendig.
3. Falls die ärmsten Entwicklungsländer nicht einmal in der Lage sind, solche Nachahmungen selbst durchzuführen, gibt es noch das Instrument der **Parallelimporte**. In diesem Fall werden die Medikamente in einem Drittland hergestellt und anschließend in die betroffenen Länder exportiert. Dies ist ebenfalls ohne formelle Zustimmung des Patentinhabers möglich.

Zur Preisdifferenzierung ist zu sagen, dass diese relativ kritisch zu beurteilen ist. Zum einen widerspricht sie vollkommen dem Art. 4 des TRIPs-Abkommens („Meistbegünstigung“), der besagt, dass ein Vorteil, der einem Handelspartner gewährt wird, auch allen anderen WTO-Mitgliedsländern gewährt werden muss. Darüber hinaus scheint die Praktikabilität einer Preisdifferenzierungsstrategie sehr schwierig, so dass die Frage nach einer Umsetzungsfähigkeit fraglich bleibt.

Die beiden anderen Wege erscheinen da realistischer: So sehen Art. 30 + 31 des TRIPs-Abkommens unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmeregelungen vom Patentschutz vor. Problem hierbei ist jedoch, dass insbesondere Art. 30 sehr ungenau formuliert ist und entsprechend breit interpretiert werden kann: *„Ausnahmen von den Rechten aus dem Patent – Die*

---

<sup>19</sup> Vgl. hierzu SLONINA (2003a), S. 26ff. sowie ZÜRCHER-FAUSCH (2002), S. 499.

*Mitglieder können begrenzte Ausnahmen von den ausschließlichen Rechten aus einem Patent vorsehen, sofern solche Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung des Patents stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des Patents nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind“.*<sup>20</sup> In Anbetracht der Interpretationsfähigkeit dieser Regelung versuchten die Industrieländer in der Praxis, den Inhalt in ihrem Sinne auszulegen und so Zwangslizenzen generell zu unterbinden. Erhebliche Konflikte zwischen Entwicklungs- und Industrieländern waren in der Vergangenheit die Folge. Aber selbst eine Interpretation des Art. 30 in dem Sinne, dass eine Zwangslizenz auf ein lebensnotwendiges Medikament in einem Entwicklungsland induziert ist, wirft erhebliche Probleme auf. Insbesondere die ärmsten Entwicklungsländer, die nicht die Möglichkeit haben zwangslizenzierte Medikamente selbst herzustellen, wären hier auf Parallelimporte angewiesen. Diese werden jedoch in Art. 31 des TRIPS-Abkommens wieder prinzipiell untersagt, sofern der Patentinhaber hier nicht zustimmt. Selbst wenn die ärmsten Entwicklungsländer also über eine Zwangslizenz verfügen, bringt Ihnen diese nichts, solange sie die Medikamente nicht selbst herstellen können.<sup>21</sup> Gerade für diese Länder sind Ausnahmeregelungen jedoch extrem wichtig.

Die Entwicklungsländer hofften auf eine Lösung des Problems im Rahmen der Doha-Runde 2001. Hier wurde das Problem zwar aufgegriffen, aber keinesfalls gelöst. Aufgrund zunehmender massivster Proteste der Öffentlichkeit gegen das Verhalten der Industrieländer, wurde am 20.08.2003 vom Allgemeinen Rat der WTO die lange erwartete Erklärung verabschiedet, die den Stand der ärmeren Entwicklungsländer verbessern soll.<sup>22</sup> Die Erklärung lässt notwendige Parallelimporte unter bestimmten Bedingungen ausdrücklich zu und soll im Laufe von 2004 verbindlich im TRIPS-Abkommen verankert werden.<sup>23</sup> Jedoch wird auch hier bereits wieder Kritik laut, da die besagten Bedingungen äußerst kompliziert und das zugehörige Verfahren relativ umständlich ist. So müssen die Entwicklungsländer im Vorfeld genau festlegen, welche Mengen sie von dem Medikament benötigen und eine Reihe von Formalitäten beachten. Dem Patentinhaber muss darüber hinaus eine angemessene Entschädigung gezahlt werden. Viele Kritiker behaupten, die Situation sei nun schlechter als vorher, da viele Entwicklungsländer administrativ gar nicht in der Lage seien, die Anforderungen umzusetzen.<sup>24</sup>

Ob sich der nun gefundene Lösungsweg als geeignet herausstellt, bleibt abzuwarten bis auch die letzten Übergangsfristen für die rückständigsten Entwicklungsländer ausgelaufen sind. In

---

<sup>20</sup> Art. 30 TRIPS-Abkommen

<sup>21</sup> Vgl. ZÜRCHER-FAUSCH (2002), S. 499.

<sup>22</sup> Vgl. WTO (2003).

<sup>23</sup> Vgl. SLONINA (2003b), S. 5f.

<sup>24</sup> Zu den Verfahrensregelungen im Einzelnen vgl. SLONINA (2003b)

jedem Fall wurde nach jahrelangem Stillstand in diesem Bereich ein sehr großer Schritt in die richtige Richtung getan, der mit Sicherheit zur Stabilisierung des TRIPs-Abkommens und der WTO selbst einen wichtigen Beitrag leistet.

zu b) *Geistiges Eigentum an genetischen Ressourcen:*

Dieser Problembereich ist durch die explizite Sonderstellung der genetischen Ressourcen im TRIPs-Abkommen begründet. So sind in der Natur bereits existierende Ressourcen generell von einer Patentierbarkeit ausgeschlossen, dies gilt etwa für Pflanzen und Tierarten. Genen wird jedoch eine Sonderstellung eingeräumt: Sie sind laut TRIPs-Abkommen patentierbar.<sup>25</sup> Dies steht im Gegensatz zum sog. Übereinkommen für biologische Vielfalt.<sup>26</sup> Dieses Übereinkommen bestätigt im Gegensatz zum TRIPs-Abkommen das souveräne Recht von Staaten an ihren eigenen genetischen Ressourcen.<sup>27</sup> Das TRIPs-Abkommen unterläuft dieses Übereinkommen jedoch und lässt in Art. 27 (b) ausdrücklich die Patentierbarkeit von genetischem Material zu. Entwicklungsländer, die nicht in der Lage sind eigene Genforschung zu betreiben, können so nicht an einer eventuellen späteren kommerziellen Nutzung ihrer eigenen genetischen Ressourcen teilhaben. Dies gilt insbesondere für tropische Gebiete, wo eine extrem hohe Artenvielfalt zu finden ist. Akteure aus Industrieländern können sich diese Ressourcen patentieren lassen, wodurch die eigentlichen Besitzer, die Entwicklungsländer, jeglichen Rechtsanspruch darauf verloren haben. Diese Situation entspricht dem Rechtsempfinden vieler Entwicklungsländer, die sich als „natürliche“ Besitzer der genetischen Ressourcen betrachten. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass ohne einen Patentschutz vermutlich keine Forschungserfolge in diesem Bereich erfolgen könnten, da die Entwicklungsländer selbst zu entsprechenden Aktivitäten i.d.R. nicht in der Lage sind.

Dem TRIPs-Rat sind die Probleme hinlänglich bekannt, es wurden auch bereits entsprechende Diskussionen geführt. Bis jetzt erkennt man dort jedoch keinen Handlungsbedarf in dieser Richtung, entsprechende Reformen werden derzeit als nicht notwendig erachtet.<sup>28</sup> Es muss allerdings angemerkt werden, dass eine praktikable und für alle Beteiligten akzeptable Lösung relativ schwierig erscheint. Als möglicher Lösungsansatz wäre denkbar, dass die „natürlichen“ Besitzer über entsprechende Regelungen im TRIPs-Abkommen zumindest an den kommerziellen Erfolgen einer Nutzung ihrer genetischen Ressourcen über einen bestimmten

---

<sup>25</sup> Unter genetische Ressourcen ist hierbei biologisches Material zu verstehen, das Erbinformationen enthält. Vgl. Art. 27 (b) TRIPs-Abkommen.

<sup>26</sup> Das Übereinkommen für biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) wurde im Jahre 1992 auf der UN-Konferenz „Umwelt und Entwicklung“ in Rio de Janeiro verabschiedet und von 157 Staaten unterzeichnet.

<sup>27</sup> Vgl. Art. 15 der CBD.

<sup>28</sup> Vgl. WTO (2002b).

Schlüssel beteiligt werden. Zu diesem Zweck müsste der Antragsteller auf Patentierung von genetischem Material nachweisen, wo dies jeweils ursprünglich herkommt.

*zu c) Geistige Eigentumsrechte an traditionellem Wissen:*

Dieser Bereich gestaltet sich wesentlich abstrakter als die beiden bereits erläuterten. Er bezieht sich auf traditionelles Wissen und auf traditionelle Lebensweisen bestimmter Bevölkerungsgruppen. Oftmals verfügen Bevölkerungsgruppen aus weniger entwickelten Ländern über ein tiefgehendes Wissen für nachhaltige Nutzungsformen vorhandener Ressourcen, was insbesondere für die Biotechnologie relevant sein kann (auch bekannt als „learning by nature“). Den Inhabern dieses traditionellen Wissens soll gemäß dem Übereinkommen über Biologische Vielfalt ein Verfügungsrecht an ihrem traditionellen Wissen eingeräumt werden. Andere Interessengruppen, etwa Forscher aus Industrieländern, sollen nicht ohne weiteres auf dieses Wissen zurückgreifen dürfen und sollten die Entwicklungsländer an eventuellen Erfolgen einer kommerziellen Nutzung teilhaben lassen.<sup>29</sup>

Dieser Aspekt wird im TRIPs-Abkommen bisher noch gar nicht berücksichtigt, entsprechende Regelungen für einen Rechtsschutz wären hier aber notwendig, um die Interessen der Entwicklungsländer zu wahren. Der TRIPs Rat hat auch hier bereits erste Diskussionen geführt, ist jedoch zu keinem brauchbaren Ergebnis gekommen.<sup>30</sup> Grund hierfür ist, dass ein solcher Bereich mit den bisherigen Kategorien geistiger Eigentumsrechte kaum zu erfassen ist, da potentielle Verfügungsrechte irgendwo zwischen Urheberrechten und Patenten angesiedelt werden müssten, da sie keiner der beiden Kategorien richtig zugeordnet werden können.

## **5. Fazit**

Die Ausführungen haben gezeigt, dass das TRIPs-Abkommen aus ordnungspolitischer Sicht zu befürworten ist, die Ausgestaltung aber in verschiedenen Bereichen protektionistische Tendenzen zu Lasten der Entwicklungsländer aufweist und diese benachteiligt. Im Bereich der Verfügbarkeit von lebensnotwendigen Arzneimitteln wurden bereits wichtige Reformschritte eingeleitet. Andere Bereiche sind bis dato noch gar nicht in den Regelungen des TRIPs-Abkommens berücksichtigt.

Die Entwicklungsländer sollten zum einen darauf drängen, dass das bestehende TRIPs-Abkommen „entschärft“ und stärker an ihre Interessen angepasst wird, hierbei müssen insbesondere die geschilderten drei Bereiche umgesetzt bzw. in die Regelungen aufgenommen werden. Zum anderen sollten die Entwicklungsländer aber auch mit Nachdruck die Umset-

---

<sup>29</sup> Vgl. Art. 8(j) der CBD.

<sup>30</sup> Vgl. WTO (2002a).

zung der ihnen zugesicherten Liberalisierungen im Handelssektor, insbesondere Agrar- und Textilbereich, drängen.

Bleibt diese Annäherung an die Interessen der Entwicklungsländer aus, könnte dadurch auf Dauer die gesamte Stabilität des TRIPs-Abkommens und somit der WTO selbst gefährdet werden.

## Literaturverzeichnis

ABBOTT, F.M. (1998): The Enduring Enigma of TRIPs: A Challenge for the World Economic System. In: Journal of International Economic Law, Bd. 1/4, 1998.

ADOLF, H. (2001): Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights and Developing Countries. In: The Developing Economies, Bd. 39/1, 2001.

CONNOLLY, M. (2003): The Dual Nature of Trade: Measuring Its Impact on Imitation and Growth. In: Journal of Development Economics. Bd. 72, 2003.

LUCKENBACH, H. (1996): Von der Volks- zur Weltwirtschaftspolitik. - Entwicklungslinien und Institutionen der internationalen Wirtschaftspolitik. - In: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Bd. 41, 1996.

LUCKENBACH, H. (2000): Theoretische Grundlagen der Wirtschaftspolitik. 2. Aufl., München 2000.

MASKUS, K.E. (2000): Intellectual Property Rights in the Global Economy. Washington 2000.

MAZZOLENI, R.; NELSON, R.R. (1998): The Benefits and Costs of Strong Patent Protection: A Contribution to the Current Debate. In: Research Policy, Bd. 27, 1998.

MUSGRAVE, R.A. (1966): Finanztheorie. 2. Aufl., Tübingen 1966.

NORDHAUS, W.D. (1969): Invention, Growth, and Welfare. Cambridge/Mass. - London 1969.

PANAGARIYA, A. (1999): TRIPs and the WTO: An Uneasy Marriage. In: BHAGWATI, J. (Hrsg.): The Next Trade Negotiating Round: Examining the Agenda for Seattle. Proceedings of the Conference held at Columbia University July 23 & 24, 1999.

PREUSSE, H.G. (1996): Die Welthandelsorganisation (WTO) und die geistigen Eigentumsrechte. In: Außenwirtschaft, Bd. 51/1, 1996.

PRIMO BRAGA, C.A. (1995): Trade-Related Intellectual Property Issues: The Uruguay Round Agreements and Its Economic Implications. In: MARTIN, W.; WINTERS, L.A. (Hrsg.): The Uruguay Round and the Developing Economies. World Bank Discussion Paper Nr. 307, Washington 1995.

SENTI, R. (2000): WTO. System und Funktionsweise der Welthandelsordnung. Zürich 2000.



SLONINA, M. (2003a): Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPs-Übereinkommens. Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht Nr. 18/2003, Halle - Wittenberg 2003.

SLONINA, M. (2003b): Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPs and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen. Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht Nr. 20/2003, Halle - Wittenberg 2003.

SOROS, G. (2003): Der Globalisierungs-Report. Weltwirtschaft auf dem Prüfstand. Reinbek bei Hamburg 2003.

STOLL, P.-T.; SCHORKOPF, F. (2002): WTO – Welthandelsordnung und Welthandelsrecht. Köln - Berlin - Bonn - München 2002.

UNESCO (2002): World expenditure on Research & Development (R&D). UNESCO Fast Facts 2002-10. Online-Quelle: [http://www.uis.unesco.org/ev.php?ID=5142\\_201&ID2=DO\\_TOPIC](http://www.uis.unesco.org/ev.php?ID=5142_201&ID2=DO_TOPIC)

VAUBEL, R. (1992): Die politische Ökonomie der wirtschaftspolitischen Zentralisierung in der Europäischen Gemeinschaft. In: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie. Bd. 11, 1992.

WIPO (2001): WIPO Intellectual Property Handbook: Policy, Law and Use. WIPO Publication Nr. 489(E), Genf 2001.

WTO (2001): Declaration on the TRIPs Agreement and Public Health. WTO-Dokument WT/MIN(01)/DEC/2, 20. November 2001.

WTO (2002a): The Protection of Traditional Knowledge and Folklore. WTO-Dokument IP/C/W/370, 08. August 2002.

WTO (2002b): The Relationship Between the TRIPs Agreement and the Convention on Biological Diversity. WTO-Dokument IP/C/W/368, 08. August 2002.

WTO (2003): Implementation of Paragraph 6 of the Doha Declaration on the TRIPs Agreement and Public Health. WTO-Dokument WT/L/540, 01. September 2003.

ZÜRCHER FAUSCH, N. (2002): Die Problematik der Nutzung von Zwangslizenzen durch Staaten ohne eigene Pharmaindustrie: Zur instrumentellen Umsetzung von Art. 6 der Erklärung zum TRIPs und zum öffentlichen Gesundheitswesen. In: Außenwirtschaft, Bd. 57/4, 2002.

## **Bisher erschienene Diskussionspapiere**

- Nr. 32: Stremmel, Dennis: Geistige Eigentumsrechte im Welthandel: Stellt das TRIPs-Abkommen ein Protektionsinstrument der Industrieländer dar?, Juli 2004**
- Nr. 31: Hafner, Kurt: Industrial Agglomeration and Economic Development, Juni 2004**
- Nr. 30: Martinez-Zarzoso, Inmaculada; Nowak-Lehmann D., Felicitas: MERCOSUR-European Union Trade: How Important is EU Trade Liberalisation for MERCOSUR's Exports?, Juni 2004**
- Nr. 29: Birk, Angela; Michaelis, Jochen: Employment- and Growth Effects of Tax Reforms, Juni 2004**
- Nr. 28: Broll, Udo; Hansen, Sabine: Labour Demand and Exchange Rate Volatility, Juni 2004**
- Nr. 27: Bofinger, Peter; Mayer, Eric: Monetary and Fiscal Policy Interaction in the Euro Area with different assumptions on the Phillips curve, Juni 2004**
- Nr. 26: Torlak, Elvira: Foreign Direct Investment, Technology Transfer and Productivity Growth in Transition Countries, Juni 2004**
- Nr. 25: Lorz, Oliver; Willmann, Gerald: On the Endogenous Allocation of Decision Powers in Federal Structures, Juni 2004**
- Nr. 24: Felbermayr, Gabriel J.: Specialization on a Technologically Stagnant Sector Need Not Be Bad for Growth, Juni 2004**
- Nr. 23: Carlberg, Michael: Monetary and Fiscal Policy Interactions in the Euro Area, Juni 2004**
- Nr. 22: Stähler, Frank: Market Entry and Foreign Direct Investment, Januar 2004**
- Nr. 21: Bester, Helmut; Konrad, Kai A.: Easy Targets and the Timing of Conflict, Dezember 2003**
- Nr. 20: Eckel, Carsten: Does globalization lead to specialization, November 2003**
- Nr. 19: Ohr, Renate; Schmidt, André: Der Stabilitäts- und Wachstumspakt im Zielkonflikt zwischen fiskalischer Flexibilität und Glaubwürdigkeit: Ein Reformansatz unter Berücksichtigung konstitutionen- und institutionenökonomischer Aspekte, August 2003**
- Nr. 18: Rühmann, Peter: Der deutsche Arbeitsmarkt: Fehlentwicklungen, Ursachen und Reformansätze, August 2003**
- Nr. 17: Suedekum, Jens: Subsidizing Education in the Economic Periphery: Another Pitfall of Regional Policies?, Januar 2003**

- Nr. 16: Graf Lambsdorff, Johann; Schinke, Michael: Non-Benevolent Central Banks,**  
Dezember 2002
- Nr. 15: Ziltener, Patrick: Wirtschaftliche Effekte des EU-Binnenmarktprogramms,**  
November 2002
- Nr. 14: Haufler, Andreas; Wooton, Ian: Regional Tax Coordination and Foreign Direct Investment,** November 2001
- Nr. 13: Schmidt, André: Non-Competition Factors in the European Competition Policy: The Necessity of Institutional Reforms,** August 2001
- Nr. 12: Lewis, Mervyn K.: Risk Management in Public Private Partnerships,** Juni 2001
- Nr. 11: Haaland, Jan I.; Wooton, Ian: Multinational Firms: Easy Come, Easy Go?,** Mai 2001
- Nr. 10: Wilkens, Ingrid: Flexibilisierung der Arbeit in den Niederlanden: Die Entwicklung atypischer Beschäftigung unter Berücksichtigung der Frauenerwerbstätigkeit,** Januar 2001
- Nr. 9: Graf Lambsdorff, Johann: How Corruption in Government Affects Public Welfare – A Review of Theories,** Januar 2001
- Nr. 8: Angermüller, Niels-Olaf: Währungskrisenmodelle aus neuerer Sicht,** Oktober 2000
- Nr. 7: Nowak-Lehmann, Felicitas: Was there Endogenous Growth in Chile (1960-1998)? A Test of the AK model,** Oktober 2000
- Nr. 6: Lunn, John; Steen, Todd P.: The Heterogeneity of Self-Employment: The Example of Asians in the United States,** Juli 2000
- Nr. 5: Gübefeldt, Jörg; Streit, Clemens: Disparitäten regionalwirtschaftlicher Entwicklung in der EU,** Mai 2000
- Nr. 4: Haufler, Andreas: Corporate Taxation, Profit Shifting, and the Efficiency of Public Input Provision,** 1999
- Nr. 3: Rühmann, Peter: European Monetary Union and National Labour Markets,** September 1999
- Nr. 2: Jarchow, Hans-Joachim: Eine offene Volkswirtschaft unter Berücksichtigung des Aktienmarktes,** 1999
- Nr. 1: Padoa-Schioppa, Tommaso: Reflections on the Globalization and the Europeanization of the Economy,** Juni 1999